



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

13.10.2013

Nr. 68

Inhalt

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbekanntmachung des Gemeinderates am 21.10.2013**
3. **Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt: Sitzungsbekanntmachung zur Verbandsversammlung am 13.11.2013**
4. **Impressum**

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer Zweiter Ordnung in der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), §§ 2, 4 des Verbandsgemeindengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 871) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 25.06.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 4 Abs.1 Verbandsgemeindengesetz für die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Untere Ohre“, „Obere Ohre“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Beträge bestehen in Geldleistung. Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlage, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerungsmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Verbandsgemeinde Flechtingen am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Untere Ohre“, „Obere Ohre“ und „Großer Graben“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr, ermittelt hat (GO LSA § 149).
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweiligen aktuellen Beitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage anteilig nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Verbandsgemeinde Flechtingen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftsspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt, die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht oder verhindert, dass die Verbandsgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

- Gleichzeitig treten
- die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Altenhausen vom 09.05.2011, zuletzt geändert am 20.02.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Beendorf vom 15.06.2011, zuletzt geändert am 21.03.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Bühltringen vom 16.05.2011, zuletzt geändert am 19.03.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Calvörde vom 05.05.2011, zuletzt geändert am 23.02.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Erxleben vom 19.05.2011, zuletzt geändert am 06.12.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Flechtingen vom 12.05.2011, zuletzt geändert am 10.05.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Ingersleben vom 07.06.2011, zuletzt geändert am 14.02.2012,
 - die Satzung zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung der Gemeinde Süplingen vom 30.08.2011, zuletzt geändert am 13.03.2012,

außer Kraft.
Flechtingen, den 25.06.2013

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage Umlagesatz
Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer Zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Untere Ohre“, „Obere Ohre“ und „Großer Graben“

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2010 beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwerungsbeitrag	bei einem Versiegelungsanteil von
„Aller“	7,50 €/ha	zuzüglich	1,82 €/Einwohner	10,00 %
„Untere Ohre“	5,45 €/ha	zuzüglich	0,78 €/Einwohner	12,75 %
„Obere Ohre“	7,98 €/ha	zuzüglich	2,63 €/Einwohner	10,00 %

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2011 beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwerungsbeitrag	bei einem Versiegelungsanteil von
„Aller“	7,50 €/ha	zuzüglich	1,81 €/Einwohner	10,00 %
„Untere Ohre“	5,38 €/ha	zuzüglich	0,76 €/Einwohner	12,65 %
„Obere Ohre“	7,99 €/ha	zuzüglich	2,68 €/Einwohner	10,00 %

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2012 beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwerungsbeitrag	bei einem Versiegelungsanteil von
„Aller“	7,83 €/ha	zuzüglich	1,81 €/Einwohner	10,00 %
„Untere Ohre“	5,67 €/ha	zuzüglich	0,76 €/Einwohner	12,81 %
„Obere Ohre“	9,56 €/ha	zuzüglich	2,68 €/Einwohner	10,00 %
„Gr. Graben“	9,90 €/ha	zuzüglich	1,69 €/Einwohner	10,00 %

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2013 beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwerungsbeitrag	bei einem Versiegelungsanteil von
„Aller“	7,83 €/ha	zuzüglich	1,96 €/Einwohner	10,00 %

„Untere Ohre“	6,83 €/ha	zuzüglich	1,01 €/Einwohner	12,93 %
„Obere Ohre“	9,56 €/ha	zuzüglich	3,27 €/Einwohner	10,00 %
„Gr. Graben“	9,90 €/ha	zuzüglich	1,70 €/Einwohner	10,00 %

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister
Flechtingen, den 08.10.2013

B E K A N N T M A C H U N G

Am Montag, dem 21.10.2013, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus(Saal) der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen die 21. Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung vom 19.09.2013
4. Stellungnahme zum Bauvorhaben Ersatzneubau Hort Calvörde
Vorlagen-Nr.: 158/2013
5. Wahlordnung zur Wahl der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlagen-Nr.: 159/2013
6. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“
BE: Herr Busse, Vertreter für die Verbandsversammlung
7. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“
BE: Herr Fahrenfeld, Vertreter für die Verbandsversammlung
8. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

11. Auftragsvergabe – Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Sekundarschule zum Grundschulzentrum Flechtingen- Los 3 Rohbau
Vorlagen-Nr.:160/2013
12. Auftragsvergabe – Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Sekundarschule zum Grundschulzentrum Flechtingen- Los 4 Trockenbau
Vorlagen-Nr.:161/2013
13. Auftragsvergabe – Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Sekundarschule zum Grundschulzentrum Flechtingen- Los 5 H/L/S
Vorlagen-Nr.:162/2013
14. Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung zu Los 6 Elektro- und Schwachstrominstallation - Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Sekundarschule zum Grundschulzentrum Flechtingen
Vorlagen-Nr.: 163/2013
15. Personalangelegenheit
Vorlagen-Nr.: 164/2013
16. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
17. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem Nichtöffentlichen Teil der Sitzung
19. Schließung der Sitzung

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 13. November 2013 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 11.09.2013
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 5-1/2013: Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2012
7. Beschluss 5-2/2013: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013
8. 2. Lesung des Haushaltes 2014
9. Beschluss 5-3/2013: Haushaltssatzung 2014
10. Beschluss 5-4/2013: Beitritt zum Nationalen Netzwerk Natur
11. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Beschluss 5-5/2013: Vergabe von Bauleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage Kämkerhorstschleuse
13. Beschluss 5-6/2013: Vergabe von Bauleistungen zum Bau des Besucherrastplatzes Röwitz
14. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

anschließend

15. Besichtigung der Fischaufstiegsanlage Hoffmannschleuse

Oebisfelde, d. 04.10.2013

gez. Folkens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de